Dormagen | Grevenbroich | Jüchen | Kaarst

Korschenbroich | Meerbusch | Neuss | Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

25. Februar 2024

- per E-Mail -

Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2025

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 30.10.2024 wurden die Eckdaten des Haushaltsentwurfes des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2025 vorgestellt. Damit wurde das nach § 55 der Kreisordnung NRW vorgeschriebene Verfahren zur Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet.

Nach Betrachtung der in dieser Sitzung bereitgestellten Informationen und des am 11.12.2024 in den Kreistag eingebrachten Haushaltsentwurfes 2025 sowie der ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreiskämmerer Dr. Stiller im Rahmen der Kämmerinnen-/Kämmerertagung am 04.02.2025 und des Veränderungsnachweises vom 12.02.2025 geben die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

Unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises sieht der Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss eine Erhöhung des **Kreisumlagesatzes** um **+2,81** Umlagesatzpunkte auf **35,01 v.H.** vor.

Dies führt für die Kommunen gegenüber 2024 zu einer **Steigerung der Kreisumlagebelastung um gut +39,1 Mio. € bzw. +14,2%** auf dann insgesamt 315,1 Mio. €, womit zugleich auch der historisch mit Abstand höchste absolute Wert markiert wird. Immerhin ist für das Jahr 2025 eine Ausgleichsrücklagenentnahme von -16,5 Mio. € vorgesehen, um nicht einen noch unerträglicheren finanziellen Druck auf die Kommunen zu erzeugen.

Die Massivität dieses Erhöhungsbetrages mag ein Vergleich veranschaulichen: eine Umlage*erhöhung* um +39,1 Mio. € entspricht fast 37% des für das Jahr 2025 erwarteten Grundsteuer-Gesamt*aufkommens* (A und B) aller Kommunen im Kreisgebiet (rd. 106,1 Mio. €).

Bereits aufgrund des Zuwachses der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) für 2025 maßgebenden Umlagegrundlagen von 857,0 Mio. € in 2024 auf nun 900,0 Mio. € ergibt sich bei unverändertem Umlagesatz ein **Mitnahmeeffekt** von gut **+13,8 Mio. €** (+5,0%). Zusätzlich zu diesem Mitnahmeeffekt erhöht sich die Kreisumlagebelastung durch die angestrebte **Anhebung des Umlagesatzes** um **weitere +25,3 Mio. €** (+9,2%).

Im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft des Rhein-Kreises sind allerdings auch Verschlechterungen bei den Schlüsselzuweisungen und der Landschaftsumlagelast von zusammen -16,9 Mio. € zu verzeichnen, sodass sich hier zusammenfassend folgendes Bild ergibt:

Allg. Finanzwirtschaft (in TEUR) (mit Erhöhung Umlagesatz)	J 2024	J 2025	(+) Entlastung/ (-) Belastung	*Veränd. in %*
Kreisumlage Mitnahmeeffekt bei 32,20 v.H.	*275.938*	*289.797*	*+ 13.859*	*+ 5,0%*
+ Kreisumlagesatzerhöhung um +2,81 Pkt.		*+25.290*	*+ 25.290*	*+ 9,2%*
= Erhöhung Kreisumlage	275.938	315.087	**+ 39.149**	***+ 14,2%***
./. verminderte Schlüsselzuweisungen	58.918	55.323	**- 3.595**	***- 6,1%***
./. erhöhte Landschaftsumlage	-141.502	-154.761	**- 13.259**	***+ 9,4%***
= Nettoeffekt Allgemeine Finanzwirtschaft			**+ 22.295**	

Da der Kreisumlagebedarf ganz wesentlich durch die Planungsannahmen bei der Entwicklung der Aufwendungen bestimmt ist, scheint eine nähere Auseinandersetzung damit erforderlich.

(1) Entwicklung Aufwendungen

Der Kreishaushalt 2025 zeigt gegenüber dem Planjahr 2024 einen **enormen Aufwuchs der Gesamtaufwendungen um +92,3 Mio. €.** Damit sind die Aufwendungen innerhalb der letzten zehn Jahre um insgesamt +304,9 Mio. € bzw. +69,5% angestiegen.

Diese Entwicklung bietet allen Anlass zur Besorgnis und muss aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen auch die Verantwortungsträger im Rhein-Kreis alarmieren:

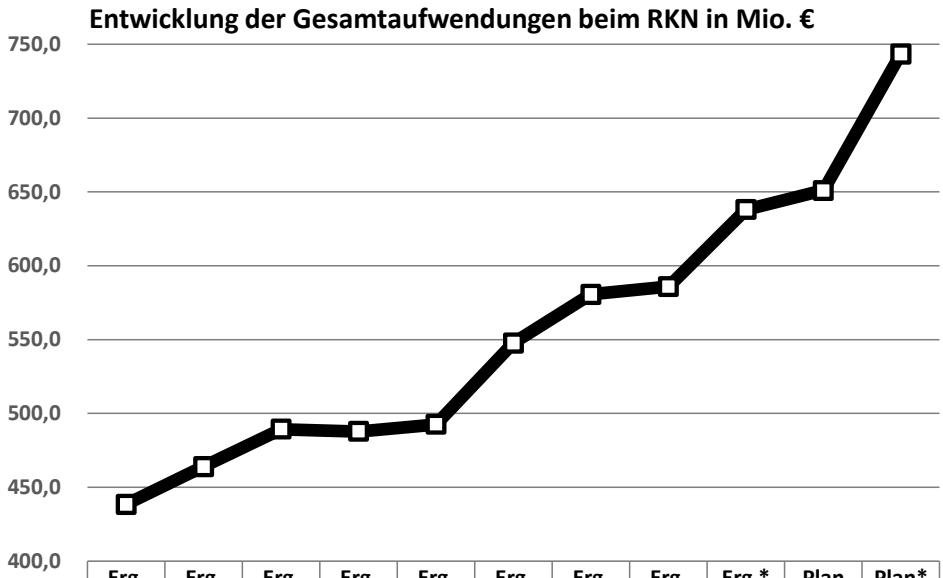

****) Hinweise:***
Erg. 2023 *gem. Entwurf Jahresabschluss;*
Plan 2025 *gem. Veränderungsnachweis vom 12.02.2025*

	Erg. 2015	Erg. 2016	Erg. 2017	Erg. 2018	Erg. 2019	Erg. 2020	Erg. 2021	Erg. 2022	Erg.* 2023	Plan 2024	Plan* 2025
Aufwand insg.	**438,5**	**464,0**	**489,4**	**487,9**	**492,7**	**547,7**	**580,6**	**585,9**	**638,1**	**651,1**	**743,4**
Veränd. z.Vorjahr		**+25,6**	**+25,3**	**-1,5**	**+4,8**	**+55,0**	**+33,0**	**+5,3**	**+52,2**	**+13,0**	**+92,3**
Veränd. kumuliert		**+25,6**	**+50,9**	**+49,4**	**+54,2**	**+109,2**	**+142,2**	**+147,4**	**+199,6**	**+212,6**	**+304,9**

In Anbetracht dieser zunehmend steileren Entwicklungslinie stellt sich uns – wie schon in unseren Stellungnahmen zu früheren Haushalten regelmäßig angesprochen – in ganz besonderem Maße die Frage, ob die Einplanung von Risiken auf der Aufwandsseite überbetont sein könnte.

Dabei sind für den Kreishaushalt 2025 als treibende Faktoren über allgemeine inflationären Effekte und die bereits genannte Entwicklung der Landschaftsumlage hinaus insbesondere die - teilweise enormen - Zuwächse in den Aufgabenfeldern der Schulen, der sozialen Leistungen und - als Sonderkonstellation - des Krankenhauswesens zu erkennen.

Nachfolgende Tabelle zeigt anhand einiger ausgewählter Beispiele die durchaus aufhorchen lassenden prozentualen Zuwächse sowohl gegenüber dem Jahr 2024 als insbesondere auch im Zwei-Jahres-Vergleich zum zuletzt vorliegenden Ergebnis des Jahres 2023:

Themenfeld	Ergebnis 2023 in TEUR	Plan 2024 zzgl. üpl. in TEUR	Ansatz 2025 inkl. VN in TEUR	**Veränd. z. Vorj. 2024/ 2025 in %**	**2-jähr. Veränd. 2023/ 2025 in %**	*vgl. Erläut. im Anhang*
Schülerbeförderung	5.550	6.623	8.900	**+34,4%**	**+60,4%**	*Bsp. 1*
Betreuung offener Ganztag	1.005	979	1.148	**+17,3%**	**+14,2%**	*Bsp. 2*
Kosten der Unterkunft SGB II [1)]	95.206	99.377	109.250	**+9,9%**	**+14,8%**	*Bsp. 3*
Inklusion u. angemessene Schulausbildung [2)]	5.127	9.990	12.062	**+20,7%**	**+135,3%**	*Bsp. 4*
Pflegewohngeld [3)]	11.296	12.650	13.350	**+5,5%**	**+18,2%**	*Bsp. 5*
Hilfe zum Lebensunterhalt [4)]	7.342	7.908	8.737	**+10,5%**	**+19,0%**	*Bsp. 6*
Hilfe zur Gesundheit	4.820	4.210	6.790	**+61,3%**	**+40,9%**	*Bsp. 7*
Hilfe zur Pflege [5)]	13.422	17.763	18.993	**+6,9%**	**+41,5%**	*Bsp. 8*

Hinweise zu den Werten 2024: [1)] tats. Ist gem. Vorlage Kreisausschuss 19.02.2025; [2)] inkl. üpl. 3.630 TEUR; [3)] inkl. üpl. 1.650 TEUR; [4)] inkl. üpl. 170 TEUR; [5)] inkl. üpl. 3.550 TEUR
Hinweise zu den Werten 2025: Planansätze inkl. Veränderungsnachweis vom 12.02.2025

Für das Jahr 2025 wurden die Fortschreibungen aus dem Veränderungsnachweis (VN) vom 12.02.2025 zum Kreishaushaltsentwurf berücksichtigt. Ebenso wurden für das Jahr 2024 die in der Sitzung des Kreisausschusses am 06.11.2024 im Wege einer Eilentscheidung genehmigten zusätzlichen überplanmäßigen Aufwendungen (üpl.) von insgesamt +9,0 Mio. € mitberücksichtigt. Die Größenordnung des überplanmäßigen Bedarfs war für uns sehr überraschend, da noch in der Sitzung des Kreisfinanzausschusses am 23.09.2024 von einer insgesamt leichten Verbesserung des Haushaltsergebnisses um 1,3 Mio. € gegenüber der Planung berichtet wurde. Offenbar waren die eklatanten Mehrbedarfe im Sozialbereich noch sechs Wochen zuvor nicht erkannt worden. Bei der Breite der betroffenen Leistungsarten verwundert dies, da es sich hier doch weitgehend um im Jahresverlauf sukzessive entstehende und nicht plötzlich sprunghaft auftretende Kostenzuwächse handeln dürfte. Hier wäre es nun nach Ablauf des Jahres durchaus interessant zu erfahren, inwieweit die zusätzlich bereitgestellten Mittel tatsächlich ausgeschöpft wurden.

Auch wenn die in der oben gezeigten Tabelle ausgewiesenen Zuwachsraten bereits ein mehr als deutliches Zeichen zur kritischen Überprüfung der Kalkulationsannahmen senden, wird für weitere Darlegungen, Fragestellungen, Anregungen und graphische Darstellungen zu den mehrjährigen Entwicklungslinien der dort gezeigten Positionen auf den ⇨ **Anhang** zu diesem Schreiben verwiesen.

(2) Sonderthema Krankenhauswesen

Für das Jahr 2025 wurden im ursprünglichen Kreishaushaltsentwurf insgesamt 17,6 Mio. € an Transferaufwendungen zugunsten der Rheinland Klinikum Neuss GmbH ausgewiesen (vgl. dort Kto. 53170080 auf S. 552). Mit dem Veränderungsnachweis (dort S. 12 unten) vom 12.02.2025 wird dieser Betrag nun um -5,9 Mio. € auf insgesamt 11,7 Mio. € angepasst, wovon dann

0,5 Mio. € für den Standort Grevenbroich und **11,2 Mio. € für weitere Liquiditätshilfen** anfallen. Insbesondere zum letztgenannten Betrag stellt sich die Frage, warum diese Mittel **als aufwandswirksamer Zuschuss** ausgereicht werden sollen. Zur Erreichung des Ziels der Liquiditätsabsicherung der Gesellschaft sind durchaus auch andere Formen der haushälterischen Abwicklung wie z.B. durch die Gewährung einer Ausleihung denkbar. Die dann mögliche Darstellung über den Investitionshaushalt würde nicht nur kreisumlageschonend wirken, sondern aufgrund des damit verbundenen Rückzahlungsanspruchs auch einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln entsprechen.

Weiterhin wurden ab 2025 die bisher in der Finanzplanung ausgewiesenen **Zinserträge** vom Rheinland Klinikum in Höhe von rd. 0,2 Mio. € p.a. nicht mehr angesetzt. Aus der Erläuterung auf S. 555 des Kreishaushaltsentwurfs geht hervor, dass die Zinsen aus dem Darlehnsvertrag vom 18.11.2022 ab dem 01.10.2024 gestundet wurden. Eine Stundung ist aber gerade kein Verzicht auf die jährlichen Zinsforderungen, sondern lediglich eine Fälligkeitsverschiebung. Daher sind die Zinsen nach den buchhalterischen Regeln nach wie vor ertragsseitig auszuweisen.

(3) Sonderthema Großprojekte

Unter dem Produkt „Kreisentwicklung“ wurden für 2025 9,0 Mio. € für Sachkosten für den Breitbandausbau im Rahmen des Projekts „Gigabit 2.0“ veranschlagt, dem in 2025 neben einer Landeszuwendung von 8,1 Mio. € auch 2,0 Mio. € an Erstattungsleistungen durch die Kommunen gegenübergestellt werden (vgl. S. 439 ff. des Kreishaushaltsentwurfs). Auch wenn sich hier zunächst keine Finanzierung über die Kreisumlage ergibt, würden die bislang veranschlagten Kosten nach der aktuellen Berichterstattung zum Breitbandausbau im Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing vom 13.02.2025 wohl nur die Spitze des Eisbergs erfassen. Immerhin werden allein die kommunalen Eigenteile, die mit 20% der Wirtschaftlichkeitslücke angesetzt werden, mit einer Größenordnung von insgesamt bis zu 25 Mio. € bei einer - allerdings wohl nicht zu erwartenden - Teilnahme aller Kommunen beziffert. Erlauben Sie uns anhand dieses Beispiels lediglich den Hinweis, dass grundsätzlich bei derartigen Großprojekten des Kreises darauf geachtet werden muss, dass diese nicht nur wünschenswert, sondern insbesondere auch wirtschaftlich vernünftig darstellbar sind und dann im Haushalt auch transparent abgebildet werden.

(4) Liquiditätsentwicklung

Zur Einschätzung der finanziellen Lage ist auch ein Blick auf die Liquiditätssituation des Rhein-Kreises sachdienlich. Leider bietet die in Zeile 40 des **Gesamtfinanzplanes 2025** im Haushaltsplanentwurf (vgl. dort S. 30) ausgewiesene Entwicklung des Bestandes an Liquiden Mitteln - wie schon in den Vorjahren - ein **verzerrtes Bild**, da der jeweilige „Anfangsbestand an Finanzmitteln“ in Zeile 39 nicht korrekt eingesetzt und fortgeschrieben wird. Der in der Spalte des Jahres 2023 auszuweisende Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.2023 entspricht dem Endbestand der Liquiden Mittel zum 31.12.2022 der am 11.12.2024 vom Kreistag festgestellten Schlussbilanz des Jahres 2022 von **79.014.981,97 €**. Nach Einsetzung dieses Anfangsbestandes ergibt sich folgende **korrigierte Fortschreibung der Entwicklung der Liquiden Mittel** (gelb hinterlegte Felder):

Gesamtfinanzplan RKN korrigiert (in €)	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	10.286.289	-20.195.994	-19.402.937	-31.327.477	-17.456.303	6.830.481
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	79.014.982	89.301.271	69.105.277	49.702.340	18.374.863	918.560
40 = Liquide Mittel	**89.301.271**	**69.105.277**	**49.702.340**	**18.374.863**	**918.560**	**7.749.041**

Demnach kann davon ausgegangen werden, dass der Rhein-Kreis **zu Beginn des Planungsjahres 2025** über ein **Liquiditätspolster von über 69 Mio. €** verfügen wird.

Über den Finanzplanungszeitraum hinweg werden aus den Liquiden Mitteln auch nennenswerte **Investmentaktivitäten in Finanzanlagen** finanziert. Letztere belaufen sich allein in den kommenden vier **Jahren 2025-2028 auf zusammen fast 28 Mio. €**. Diese Investments, bei denen es sich schlicht um die Umschichtung von liquiden Mitteln in Wertpapiere des Anlagevermögens handelt, sind geprägt durch den jährlichen Erwerb von **Anteilen am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds** in Höhe von +**4,0 Mio. € pro Jahr** (vgl. Haushaltsentwurf S. 87). Die damit angestrebte Absicherung von Liquiditätsrisiken künftiger Pensionszahlungen durch Schaffung von Finanzanlagen (neben der Bildung der bilanziellen Pensionsrückstellungen) mag wünschenswert erscheinen, verpflichtend ist sie nicht. Laut letztvorliegendem festgestellten Jahresabschluss per 31.12.2022 wurden hierfür bereits Beträge in Höhe von 41,9 Mio. € angesammelt. Bis Ende 2024 dürfte der Fonds also bereits auf etwa 48,9 Mio. € angeschwollen sein. Der Aufbau solcher Sparbücher ist jedenfalls für die kreisangehörigen Kommunen in Anbetracht ihrer Haushaltslage selbst perspektivisch nicht vorstellbar.

Weiterhin soll in 2025 eine Aufstockung der Kapitalrücklage der **Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum** in Höhe von **+10,2 Mio. €** erfolgen (vgl. S. 554 des Haushaltsentwurfs). Dabei sei daran erinnert, dass grundsätzlich das Engagement des Rhein-Kreises im Bereich des Wohnungsbaus von den kreisangehörigen Kommunen keinesfalls einhellig unterstützt wird, da es sich hierbei um keine originäre Kreiszuständigkeit handelt. Die fehlende Zustimmung ergibt sich jedenfalls mit Blick auf eine Finanzierungsstruktur, die auf den Erwerb von Grundvermögen durch die Servicegesellschaft ausgerichtet ist. Unabhängig davon sollte bei der gewählten Rechtsform erwartet werden dürfen, dass die Gesellschaft über Eigenfinanzierungskräfte verfügt und perspektivisch auch Gewinne - zumindest in Höhe einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals - an den Gesellschafter auszukehren im Stande sein wird, was dann wiederum dämpfend auf den künftigen Kreisumlagebedarf wirken würde. Entsprechende Ausschüttungserwartungen sind jedoch selbst in den fernen Finanzplanungsjahren nicht erkennbar.

Aus der Gesamtbetrachtung der Liquiditätsentwicklung bei zuwachsendem Bestand an Finanzanlagen und reger Investitionstätigkeit ist nach dem vorgelegten Haushaltsentwurf 2025 jedenfalls klar, dass auch mittelfristig die Verfügbarkeit von Geldmitteln kein Problembereich des Rhein-Kreises sein wird.

(5) Exkurs: Entwurf Jahresabschluss 2023

Obgleich der Haushaltsentwurf 2025 Kernthema dieses Schreibens ist, möchten wir einige Anmerkungen im Kontext des im Kreistag am 11.12.2024 vorgelegten Jahresabschluss-Entwurfs 2023 machen, wobei ausdrücklich positiv hervorzuheben ist, dass die Aufstellung spürbar früher als in den Vorjahren erfolgte.

Allerdings überrascht das aufgezeigte **Jahresdefizit von -20,7 Mio. €**, was gegenüber der Planung (-4,2 Mio. €) eine Verschlechterung von immerhin -16,5 Mio. € bedeutet. Nach unserer Kenntnis wurde letztmalig im Kreistag Ende 2023 zur Haushaltsentwicklung 2023 berichtet, wo tendenziell noch eine leichte Verbesserung um +1,9 Mio. € prognostiziert wurde (vgl. Sitzungsvorlage 20/3584/XVII/2023). Zwar erfolgte dann noch im Kreisfinanzausschuss vom 23.09.2024 unter dem TOP „Ausblick Jahresabschluss 2023“ eine Aussage der Verwaltung, *„dass der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 in die Dezembersitzung des Kreistages eingebracht werden soll. Entsprechend des letztjährigen Finanzausschuss-Beschlusses muss der Jahresabschluss 2023 im März 2025 beschlossen sein, um einen möglichen Überschuss im Haushalt 2025 auskehren zu können.“* Jedoch deutet diese Protokollnotiz jedenfalls auch noch keine eklatante Verschlechterung an. Selbige scheint allerdings auch erst recht kurzfristig festgestellt worden zu sein, da sogar noch im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2025 (dort Ziff. 4.1 auf S. 3) ein geringfügiger Überschuss des Jahres 2023 von +652 T€ ausgewiesen ist.

Jedenfalls ist mit dem nun vorgelegten Jahresabschlussentwurf 2023 zumindest im Moment die Weiterführung der in den letzten Jahren rege geführten Diskussion über die Auskehrung von Überschüssen des Rhein-Kreises an die umlagezahlenden Kommunen obsolet.

Obwohl uns noch nicht die detaillierten Darstellungen des Anhangs und Lageberichts zum Jahresabschlussentwurf vorliegen, lassen sich anhand des zur Verfügung stehenden Zahlenwerks Auffälligkeiten erkennen: So ist das hohe Defizit offenbar durch nicht zahlungswirksame Buchungsvorgänge entstanden. Im Vergleich zum Defizit der Ergebnisrechnung von -20,7 Mio. € zeigt die Finanzrechnung beim Saldo aus Laufender Verwaltungstätigkeit einen Überschuss von +20,7 Mio. €. D.h., dass erhebliche belastende Effekte mit -41,4 Mio. € aus dem unbaren Bereich resultieren. Die Größenordnung dieses Deltas ist, auch im Vergleich zu den vorangegangenen Jahresabschlüssen, ungewöhnlich, da auch nach Bereinigung um die Abschreibungen (./.14,8 Mio. €) und die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen (./.5,8 Mio. €, Betrag lt. Tabelle Vorbericht zum Haushaltsentwurf, S. 12) immer noch -20,8 Mio. € an finanzunwirksamer Belastung verbleiben. Dies deutet an, dass im Rahmen der Abschlusserstellung weitere erhebliche Beträge im Rückstellungsbereich und/oder bei der Bildung der Verbindlichkeiten (hier ist im Bilanzentwurf 2023 unter Ziff. 4.3 ein ungewöhnlich hoher Zuwachs bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um über 20 Mio. € erkennbar) ergebnisbelastend erfasst wurden. Ergebnisbelastend erfasst wurden auch außerordentliche Aufwendungen von rd. 0,9 Mio. € im Zusammenhang mit der Umsetzung des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG). Dies ist hervorzuheben, da das NKF-CUIG ausschließlich auf eine ergebnisverbessernde Isolierung von Belastungen durch Ausweis eines außerordentlichen Ertrages abstellt. Eine ergebnisverschlechternde Buchung eines außerordentlichen Aufwands ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen und für uns daher nicht erklärlich. Aufgrund vorgenannter Punkte sehen wir den Ausführungen im Anhang und Lageberichts spätestens nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Interesse entgegen.

(6) Zusammenfassung und Schlusswort

Vorstehendes vorweggeschickt möchten wir gerne eine Aussage aus der Haushaltsrede von Herrn Kreiskämmerer Dr. Stiller im Rahmen der Einbringung des Kreishaushaltsentwurfs 2025 aufgreifen:

„Unter dem Strich führen die auf Bundesebene verantworteten Steigerungen u.a. im Sozialbereich dazu, dass Kommunen bei uns wegen der notwendigen Anhebung der Kreisumlage in die Haushaltssicherung gehen und ihre Bürger und Unternehmen noch stärker bei Grund- und Gewerbesteuer in Anspruch nehmen müssen.“

Hier wird deutlich, dass nach Einschätzung des Kreises die Verantwortlichkeit für die massiven Aufwandssteigerungen und damit für die Anhebung der Kreisumlage auf Bundesebene zu finden sei. Allerdings ist unserer Meinung nach das hier durchklingende Argument, dass es sich um fremdbestimmte Pflichtaufgaben handele und somit keine Handlungsalternative bestünde, zu kurz gegriffen, da jedenfalls die prognostischen **Kalkulationsannahmen**, die zu den enormen Steigerungsraten führen (vgl. oben Ziff. (1) und die ergänzenden Darstellungen im ⇨ Anhang zu diesem Schreiben) sehr wohl **in der Planungshoheit und Steuerbarkeit des Kreises** liegen und hier durchaus auch **gemäßigtere Zuwachsraten** im Rahmen einer angemessenen Risikoabwägung **vertretbar** scheinen.

Immerhin wird richtig erkannt, dass die Kommunen durch die erhebliche Erhöhung der Kreisumlage zunehmend in die **Haushaltssicherung** zu fallen drohen bzw. sich dort verfestigen. Allerdings ist die Schlussfolgerung des Kreiskämmerers hinsichtlich der **Steuererhöhungen** zur Refinanzierung der erhöhten Kreisumlage für uns derzeit **kaum realistisch umsetzbar**. Bei der Gewerbesteuer, die per se großen Schwankungsrisiken unterliegt, wären in der derzeitigen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung Hebesatzerhöhungen sicher kontraproduktiv und daher schwer vertretbar. Und bei der Grundsteuer haben wir, wie auch allenthalben der Presse entnommen werden kann, derzeit allein aufgrund von Belastungsverschiebungen in Folge einer aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform in den Kommunen eine weiträumige und durchaus heftige Diskussion in der Bürgerschaft, sodass aktuell eine Grundsteuererhöhung zur Finanzierung der Kreisumlage ganz sicher nicht vermittelbar ist. Zur Erinnerung: wie bereits

eingangs aufgezeigt, entspricht allein der vorgesehene *Erhöhungs*betrag der Kreisumlage gegenüber 2024 um +39,1 Mio. € einem Anteil von fast 37% des für das Jahr 2025 erwarteten Grundsteuer-Gesamt*aufkommens* aller Kommunen im Kreisgebiet.

Daher ist der von Ihnen, sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke, im Rahmen Ihrer Haushaltsrede aufgezeigte Lösungsansatz sicher zielführend:

„Wir müssen unbedingt alle Sparpotenziale angehen und auch die interkommunale Zusammenarbeit nochmals angreifen. Die vor uns liegende Herausforderung gehen wir mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, Ausgewogenheit und Sparsamkeit und in einem starken Schulterschluss zwischen Kreis und Kommunen an.“

Da uns als kreisangehörige Kommunen gerade in dieser Zeit im Spannungsfeld zwischen massivem finanziellen Druck insbesondere infolge der Sozialausgaben übergeordneter Körperschaften bei gleichzeitig nahezu unmöglicher Refinanzierung durch Erhöhung unserer örtlichen Steuern perspektivisch eine fiskalische Erdrosselung droht, die nicht zuletzt auch unsere eigenen in den letzten Jahren durchgeführten Konsolidierungsanstrengungen vergeblich erscheinen lässt, sind wir mit Landrat und Kreistag zum Schulterschuss für jede Maßnahme, die den Umlagedruck zu mindern geeignet ist, bereit.

Wir verkennen nicht, dass auch der Kreis seinerseits über die Landschaftsumlage immer weiteren Lasten ausgesetzt ist. Hier würden wir uns zumindest wünschen, dass auch der Rhein-Kreis - wie viele andere Kreise und kreisfreie Städte - im Wege einer Stellungnahme zum Haushaltsentwurf des Landschaftsverbandes bei der Landschaftsumlage öffentlich sichtbar auf Mäßigung drängte.

Auch wir sehen die Notwendigkeit, dass bei einem starken Anstieg der Kosten für Pflichtaufgaben des Rhein-Kreises insbesondere die freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen sind und empfehlen hier nicht nur verwaltungsinterne Prüfprozesse, sondern gerade auch die **politische Einbindung der Mitglieder des Kreistages** in die aufgabenkritische Diskussion. Hier könnte die Erstellung eines **kreisseitigen freiwilligen Konsolidierungskonzeptes**, wie es sie bereits auf kommunaler Seite wie sogar auch auf Seiten des Landschaftsverbands Rheinland gibt, ein hilfreiches Instrument darstellen. Dabei wären nicht nur **Sparpotenziale** zu identifizieren, sondern auch eine **Analyse von Ertragspotentialen für Leistungen des Kreises** sinnvoll.

Das Thema **interkommunale Zusammenarbeit** sollte kreisseitig dabei nicht nur mit Blick auf die eigene Kreisgemeinschaft, sondern ganz besonders auch unter dem Aspekt möglicher Effizienzgewinne bei einer Kooperation mit anderen Kreisverwaltungen und gegebenenfalls auch kreisfreien Städten für auf dieser Verwaltungsebene angesiedelte Aufgabenwahrnehmungen beleuchtet werden.

Da uns einerseits klar ist, dass Konsolidierungsmaßnahmen einen gewissen zeitlichen Vorlauf abverlangen und bis zur vorgesehenen Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2025 noch nicht konkretisiert werden können und wir andererseits wie oben dargelegt Sorge haben, dass die Aufwandsseite des Kreishaushalts mittlerweile ein Volumen erreicht hat, welches leistungsseitig nicht vollständig realisiert werden kann, hielten wir es für angemessen, wenn der Rhein-Kreis in dieser Situation sowohl die Ernsthaftigkeit seines Konsolidierungswillens als auch die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen zumindest durch die **Veranschlagung eines angemessenen globalen Minderaufwands** zum Ausdruck bringt.

Ein solcher kann nach § 79 Abs. 3 GO NRW immerhin mit bis zu zwei Prozent der ordentlichen Aufwendungen auch zusätzlich zu der vorgesehenen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage angesetzt werden. Auch wäre der Rhein-Kreis damit durchaus in guter Gesellschaft, da im Einzugsgebiet des Landschaftsverbands Rheinland nicht nur alle Kreise signifikante Ausgleichsrücklagenentnahmen für das Jahr 2025 vorsehen, sondern einige zusätzlich auch das Instrument des globalen Minderaufwands umlageentlastend einsetzen (vgl. z.B. Rhein-Erft-Kreis: Haushalt 2025/2026 mit 2% p.a.; Kreis Wesel: Haushalt 2024/2025 mit rd. 1,1% p.a.; Kreis Viersen: Haushaltsentwurf 2025 mit 1%).

Wir erwarten, dass in Anbetracht der für uns besorgniserregenden Situation unsere Darlegungen kreisseitig Gehör finden und in die Abwägungsprozesse zur Bestimmung der Kreisumlage für das Jahr 2025 angemessen einfließen.

Daher dürfen wir abschließend auch darum bitten, dem Kreistag diese gemeinsame Stellungnahme im Kontext seiner Beratungen zum Kreishaushalt 2025 zur Kenntnis zu geben. Den weiteren Beratungen wünschen wir einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen

Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich

Harald Zillikens
Stadt Jüchen

Ursula Baum
Stadt Kaarst

Marc Venten
Stadt Korschenbroich

Christian Bommers
Stadt Meerbusch

Reiner Breuer
Stadt Neuss

Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen

A n h a n g :

Betrachtung ausgewählter Aufwandstreiber im Kreishaushalt 2025

Beispiel 1: Aufwand Schülerbeförderung

Beim Aufwand für die Schülerbeförderung werden Aufwandszuwächse von **+34,4%** gegenüber der Vorjahresplanung und sogar um +60,4% im Vergleich zum tatsächlichen Ergebnis des Vorvorjahres 2023 prognostiziert.

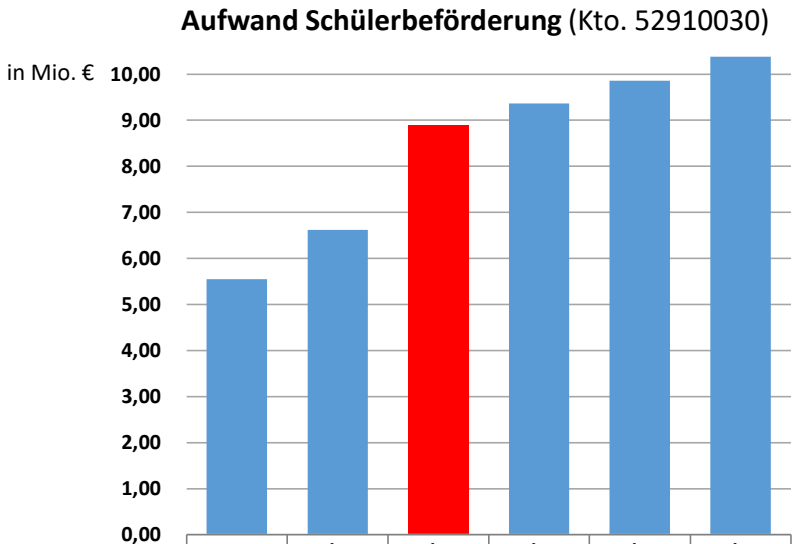

	Erg. 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Aufw. Schülerbeförd.	5,55	6,62	8,90	9,37	9,86	10,38
Veränd z. Vorj. in %		+19,3%	+34,4%	+5,3%	+5,2%	+5,3%

Bis zum Ende des Finanzplanungshorizontes sollen schließlich mehr als 10,4 Mio. € für die Schülerbeförderung aufgewendet werden. Neben der Frage nach der prozentualen Höhe der Kostensteigerung ist auch zu klären, ob diese Kostensteigerungen bereits tatsächlich zum Jahresbeginn eingetreten sind oder eventuell erst im Jahresverlauf wirksam werden, sodass in 2025 noch nicht die volle Jahreswirkung berücksichtigt werden müsste. Jedenfalls scheinen diese Steigerungsraten mit Blick auf die Erläuterungen (vgl. S. 200 des Kreishaushaltsentwurfs 2025) nur bedingt plausibel, da die dort genannten Effekte zumindest zum Teil bereits in der Ansatzbildung 2024 berücksichtigt worden waren (vgl. diesbezügliche Erläuterungen auf S. 210 des Kreishaushalts 2024).

Beispiel 2: Offene Ganztagsbetreuung (OGATA)

Für die offene Ganztagsbetreuung zeigt die Aufwandsplanung unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises vom 12.02.2025 einen Zuwachs von **+17,3%** für das Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahresplanwert. Zwar ist die Größenordnung von insgesamt gut 1,1 Mio. € sicher noch nicht prägend für den Kreishaushalt, jedoch zeigen sich hier Entwicklungslinien, die nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind.

Einerseits wird auch für die Folgejahre eine ganz erhebliche Steigerungsdynamik bei den Betreuungskosten angenommen (2026: +32,3%; 2027: +12,0%; 2028: +19,4%), was gegenüber dem Rechnungsergebnis 2023 bis zum Ende des Planungshorizonts schließlich zu einer Verdoppelung der Kosten führen wird. Anderseits werden die Ertragserwartungen in Bezug auf die OGATA-Landeszuwendungen im Verlauf der Finanzplanung überaus zurückhaltend kalkuliert, wie das nachfolgende Diagramm veranschaulicht.

Auch die Betrachtung der - im Schaubild aus Übersichtlichkeitsgründen nicht erfassten - OGATA-Elternbeiträge (Kto. 43210060) zeigt, dass diese über die Jahre hinweg konstant mit insgesamt 76 T€ p.a. fortgeschrieben werden. Dies deutet an, dass also wohl zumindest nicht von einer Fallzahlsteigerung ausgegangen wird.

Diese zumindest haushälterisch äußerst ungesunde Entwicklung einer sich zunehmend öffnenden Schere zwischen Aufwendungen und Erträgen muss für die weitere Zukunft unbedingt im Blick behalten werden.

Kreisseitig sollte zumindest perspektivisch bei der sich abzeichnenden explosiven Entwicklung der Kosten auch eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge abgewogen werden.

Aufwand Betreuung OGATA (Kto. 52910230)
Ertrag Landeszuwendungen (Kto. 41410130)

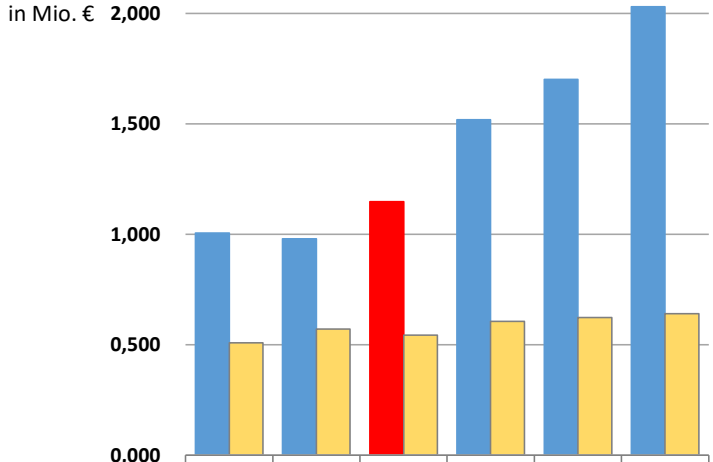

	Erg. 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Aufw. Betreu. OGATA insg.	1,005	0,979	1,148	1,519	1,701	2,031
Zuw. Land für OGATA	0,509	0,571	0,544	0,605	0,623	0,640
Aufw. Veränd z. Vorj. In %		-2,6%	+17,3%	+32,3%	+12,0%	+19,4%
Zuw.Land Veränd z. Vj. In %		+12,2%	-4,7%	+11,2%	+3,0%	+2,7%

<u>Beispiel 3:</u> **Kosten der Unterkunft (Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II)**

In der Berichtsvorlage für den Kreisausschuss am 19.02.2025 wird das Ist-Ergebnis der Brutto-Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für das Jahr 2024 auf 99,4 Mio. € beziffert. Nach der vorliegenden Planung werden unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises vom 12.02.2025 für das Jahr 2025 insgesamt 109,3 Mio. € angesetzt, was einer Zuwachsrate von **+9,9%** entspricht.

Dieser Sprung in 2025 erscheint mit Blick auf die Entwicklung der Vorjahre besonders bemerkenswert: Bereits 2023 wurde ein Zuwachs gegenüber 2022 um +17,1% verzeichnet, der allerdings im Zusammenhang mit der Ukraine-Flüchtlingsthematik und auch mit den stark gestiegenen Energiepreisen erklärbar ist. Das Ist-Ergebnis 2024 zeigt dann einen weiteren vergleichsweise moderaten Zuwachs von +4,4%. Eine darauf aufbauende weitere Steigerung um +9,9% für 2025 erscheint hingegen auch trotz Hinweises auf gestiegene Angemessenheitsgrenzen bei den Mieten recht hoch angesetzt, da für 2025 ansonsten derzeit keine ähnlichen Schockwellen wie 2023 plan-

Aufwand für Kosten der Unterkunft SGB-II
(Ktn. 54610010, 54610020, 54610030)

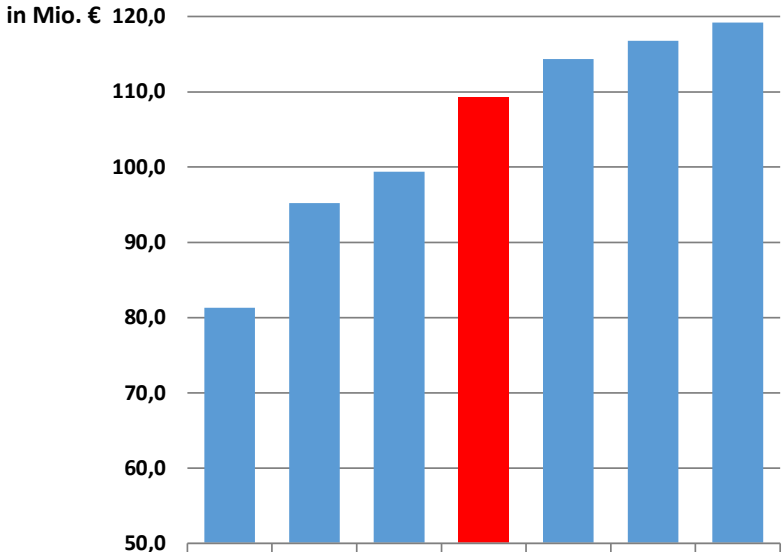

	Erg 2022	Erg 2023	akt. Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
KdU insgesamt	81,3	95,2	99,4	109,3	114,4	116,8	119,2
Veränd z. Vorj. in %		+17,1%	+4,4%	+9,9%	+4,7%	+2,1%	+2,1%

bar zu erwarten sein dürften. Unabhängig davon ist auch eine Abkehr vom bisher angenommenen Entwicklungstrend der Finanzplanung des Haushalts 2024 festzustellen, welche im weiteren Verlauf noch von tendenziell wieder sinkenden Gesamtaufwendungen ausging.

Beispiel 4: Aufwendungen für Inklusion und angemessene Schulausbildung

Mit allergrößter Besorgnis sehen wir die derzeit explosive Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX bei den **Aufwendungen für Inklusion und für angemessene Schulausbildung** um zusammen **+20,7%** gegenüber der bereits um eine erhebliche überplanmäßige Genehmigung von +3,6 Mio. € aufgestockten Planerwartung 2024. **Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2023 beträgt die Steigerung nach 2025 sogar +135,3%**.

Angesichts dieser jüngsten Aufwüchse verblassen die bereits in den Jahren 2021- 2023 verzeichneten erheblichen Zuwachsraten nahezu.

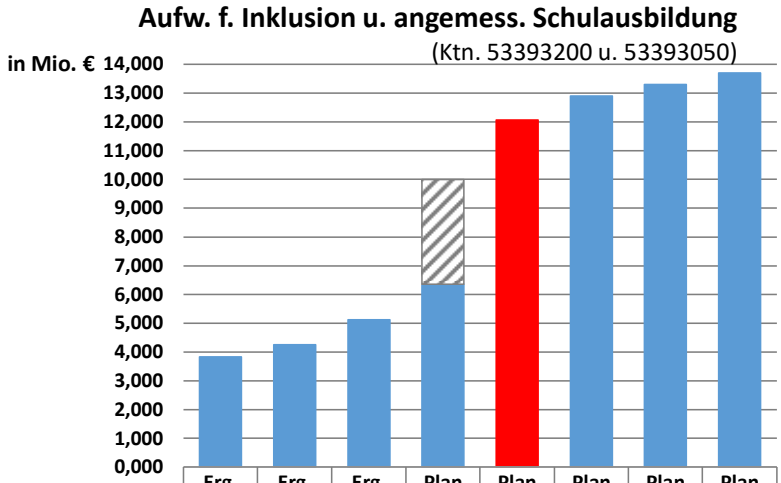

	Erg. 2021	Erg. 2022	Erg. 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
üpl 2024 insg.				3,630				
Inkl./ang. Schulausb.	3,835	4,255	5,127	6,360	12,062	12,900	13,300	13,700
Summe inkl. üpl.	3,835	4,255	5,127	9,990	12,062	12,900	13,300	13,700
Summe Veränd. in %		+11,0%	+20,5%	+94,9%	+20,7%	+6,9%	+3,1%	+3,0%

Ergänzend zu dem Hinweis aus der Veränderungsliste vom 12.02.2025, dass die Neukalkulation das Rechnungsergebnis 2024 berücksichtigt, geht aus den Erläuterungen auf S. 319 des Kreishaushaltsentwurfs hervor, dass die Steigerung auf die zunehmende Anzahl teilnehmender Schulen und Einsätze von Inklusionsassistenzen bzw. Betreuungspersonen bei zugleich anzunehmenden Stundensatzerhöhungen bei den Leistungsanbietern zurückzuführen sei. Hier stellt sich die Frage, ob für diese eingeplanten Leistungsausweitungen einerseits entsprechende Kapazitäten in 2025 bei den Leistungsanbietern tatsächlich zum Abruf bereitstehen oder ob diese erst sukzessive aufgebaut werden, sodass in 2025 noch nicht die volle Jahreswirkung eintreten würde. Anderseits ist bei einer solchen Ausweitung des Angebotes u.U. zu prüfen, ob dafür an anderen Stellen des Kreishaushalts, z.B. im Bereich der Förderschulen, womöglich Einspareffekte aufgrund von Leistungsverlagerungen eintreten.

Beispiel 5: Pflegewohngeld

Beim Pflegewohngeld (nur Kto. 5399020) wird für 2025 ein Zuwachs von **+5,5%** gegenüber der bereits um eine erhebliche überplanmäßige Genehmigung von +1,7 Mio. € aufgestockten Planerwartung des Jahres 2024 angesetzt. **Im zweijährigen Vergleich zum Rechnungsergebnis 2023 beträgt die Steigerung nach 2025 sogar +18,2%**.

Zur Erklärung wird auf S. 335 des Kreishaushaltsentwurfs angeführt, das davon auszugehen sei, dass bei Fertigstellung der geplanten 240 zusätzlichen neuen Heimplätze ca. ein Drittel aller

Bewohner Leistungen durch den RKN beziehen werde, wobei die Verweildauer von Heimbewohnern in Pflegeheimen stetig ansteige und sich damit zudem die Länge des Leistungsbezugs erhöhe.

Auch hier stellt sich die Frage, ob für 2025 realistisch angenommen werden kann, dass sich die volle eingeplante Jahreswirkung entfaltet oder ob – nicht zuletzt auch mit Blick auf den Fachkräftebedarf der Leistungsanbieter – womöglich ein stufenweiser Zuwachs mit dann entsprechender Entzerrung der Aufwandssteigerungen planerisch wahrscheinlicher sein könnte.

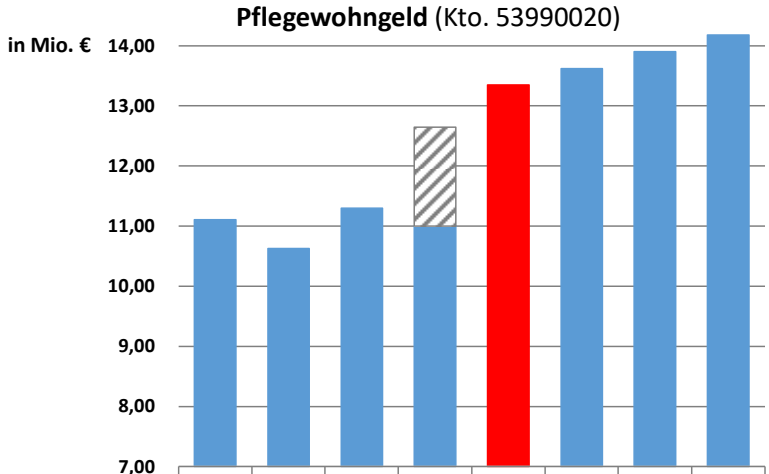

	Erg. 2021	Erg. 2022	Erg. 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
üpl. 2024				1,65				
Pflegewohngeld	11,11	10,63	11,30	11,00	13,35	13,62	13,90	14,18
Summe	11,11	10,63	11,30	12,65	13,35	13,62	13,90	14,18
Summe Veränd. z.Vj. %		-4,3%	+6,3%	+11,9%	+5,5%	+2,0%	+2,1%	+2,0%

<u>Beispiel 6:</u> Hilfe zum Lebensunterhalt (Transferaufwendungen)

Bei der Summe der Transferaufwendungen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) zeigt sich für 2025 ein Zuwachs **+10,5%** gegenüber der bereits um eine überplanmäßige Genehmigung von +0,2 Mio. € aufgestockten Planerwartung 2024. **Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2023 beträgt die Steigerung innerhalb von zwei Jahren sogar +19,0%**.

Mithin wird – wie das Schaubild nahelegt – nach der sehr starken Steigerung im Jahr 2023 weiterhin mit besonders hohen Zuwächsen gerechnet. Dies betrifft zum einen die HzL in Einrichtungen für Personen über 65 Jahre (Kto. 53321010), wobei der Zuwachs von +35,0% innerhalb von zwei Jahren gegenüber dem Ergebnis 2023 auf insg. 1,5 Mio. € zumindest rechnerisch plausibel angesetzt wird, soweit die angenommene 30%ige Steigerung der Heimentgelte eintritt (vgl. Erläuterung auf S. 339 des Kreishaushaltsentwurfs). Zum anderen erfolgt bei der lfd. HzL außerhalb von Einrichtungen (Kto. 53311000) ein Zuwachs auf 6,4 Mio. € in 2025 (+12,0% zu 2024 bzw. 18,2% im Vergleich zum Ergebnis 2023), der nicht näher durch Begründungen unterlegt ist und überbetont sein könnte. Die Kalkulation der verbleibenden Positionen im Bereich des Transferaufwands (insg. knapp 0,9 Mio. €) ist hingegen unauffällig.

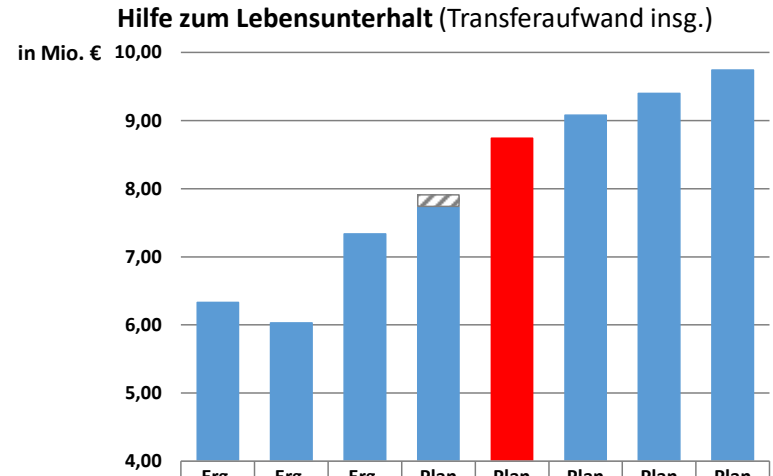

	Erg. 2021	Erg. 2022	Erg. 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
üpl 2024				0,17				
HzL Transferaufw.	6,33	6,03	7,34	7,74	8,74	9,08	9,40	9,74
Summe	6,33	6,03	7,34	7,91	8,74	9,08	9,40	9,74
Summe Veränd. z.Vj. %		-4,7%	+21,7%	+7,8%	+10,5%	+3,9%	+3,5%	+3,6%

<u>Beispiel 7:</u> Hilfe zur Gesundheit (Transferaufwendungen)

Die Transferaufwendungen im Bereich der Hilfen zur Gesundheit werden für 2025 gegenüber der Vorjahresplanung um **+61,3%** auf insgesamt 6,8 Mio. € gesteigert. Im Veränderungsnachweis vom 12.02.2025 (dort S. 7) wird angeführt, dass der Ansatz an das Rechnungsergebnis 2024 angepasst wurde und die erhebliche Steigerung auf Krankenhilfeaufwendungen für Flüchtlinge aus der Ukraine zurückzuführen sei. Leider wird das Rechnungsergebnis 2024 nicht beziffert. Hier scheinen wohl aber erst sehr spät im Jahr sehr hohe Krankenhilfe-Abrechnungen angefallen zu sein, da im Zusammenhang mit den sehr umfassenden Genehmigungen von überplanmäßigen Aufwendungen durch Eilentscheidung im Kreisausschuss vom 06.11.2024 für diesen Bereich noch kein überplanmäßiger Mittelbedarf gemeldet wurde.

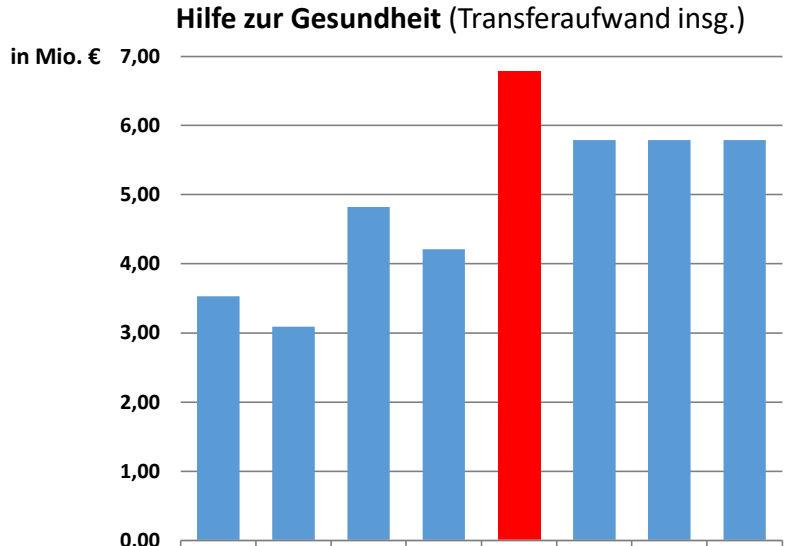

	Erg. 2021	Erg. 2022	Erg. 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
HzG Transferaufw.	3,53	3,09	4,82	4,21	6,79	5,79	5,79	5,79
Veränd z. Vorj. in %		-12,5%	+56,0%	-12,7%	+61,3%	-14,7%	+0,0%	+0,0%

Da die Krankenhilfe naturgemäß äußerst schwankend ist, ist zumindest diskutierbar, ob eine Fortschreibung auf Höchstniveau erfolgen muss oder nicht auch eine gedämpftere Planannahme vertretbar ist.

<u>Beispiel 8:</u> Hilfe zur Pflege (Transferaufwendungen)

Beim Transferaufwand im Bereich der Hilfe zur Pflege wird für 2025 ein Zuwachs von **+6,9%** gegenüber der bereits um eine erhebliche überplanmäßige Genehmigung von +3,6 Mio. € aufgestockten Planerwartung 2024 angesetzt. Der Veränderungsnachweis vom 12.02.2024 (dort S. 8) benennt neben einer Anpassung an das (nicht näher bezifferte) Rechnungsergebnis 2024 die Notwendigkeit der Erhöhung auch aufgrund der **Aufarbeitung von Rückständen**.

Hier scheint es nicht abwegig, dass die aus Rückständen zu erwartenden Aufwendungen schon im Jahresabschluss 2024 bei der **Rückstellungsbildung** zu berücksichtigen sind und dementsprechend nicht die Bücher des Jahres 2025 befrachten werden.

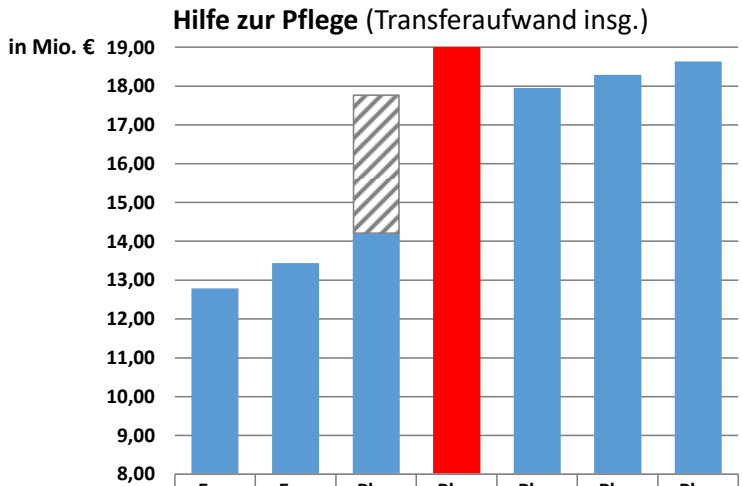

	Erg. 2022	Erg. 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
üpl 2024			3,55				
HzPfl. Transferaufw.	12,77	13,42	14,21	18,99	17,93	18,27	18,61
Summe	12,77	13,42	17,76	18,99	17,93	18,27	18,61
Summe Veränd. z.Vj. %		+5,1%	+32,3%	+6,9%	-5,6%	+1,9%	+1,9%

Unabhängig davon zeichnet sich jedoch gerade auch in diesem Bereich eine unter finanziellen Gesichtspunkten äußerst besorgniserregende Entwicklung ab.